

A N T R A G

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

**Demokratie stärken - FRITZ Initiative 3:
Ersatzgemeinderäte als Zuhörer in Gemeinderatsausschüssen
der Stadt Innsbruck zulassen!**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17. Juni 1975, LGBl. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017 vom 12. April 2017 wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung kann sich der Zuhörer durch jedes andere Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt.““

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es in der Landeshauptstadt Innsbruck nicht möglich, Ersatzgemeinderäte als Zuhörer für Ausschüsse zu nominieren. Nicht einmal als Vertretung werden sie zugelassen. So war es aber nicht immer. Bis zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte vom Donnerstag, den 12. Juli 2018, war die Nominierung von Ersatzgemeinderäten möglich und es wurde auch so vollzogen. Dann traten plötzlich bei Einzelnen Unklarheiten bei der Interpretation des Stadtrechtes bzw. der Geschäftsordnung des Gemeinderates auf. Interessant ist an dieser Situation auch, dass sich Mitglieder (!) von Ausschüssen sehr wohl von Ersatzgemeinderäten vertreten lassen können. Was für Mitglieder also möglich ist, wird für Zuhörer gänzlich ausgeschlossen.

Für den Verfassungsexperten Univ. Prof. Dr. Karl Weber stellen sich hier *„die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Differenzierung im Lichte des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, die Frage nach dem Vorliegen einer Rechtslücke und schließlich die Frage, ob diese Bestimmung im Sinne einer baugesetzkonformen Interpretation anders interpretierbar ist“*.

Univ. Prof. Dr. Karl Weber hält in seinem Gutachten¹ unter anderem fest:

„In der repräsentativen Demokratie steht ... die Arbeit in den allgemeinen Vertretungskörpern im Vordergrund. Für die Optimierung dieser gremialen Tätigkeiten zählt zweifellos die Information über alle wichtigen Vorgänge in der repräsentativen Körperschaft, hier: Im Gemeinderat, im Vordergrund. Für das Funktionieren einer demokratischen Gremialarbeit sind insbesondere die Oppositionsrechte von großer Bedeutung. § 30 Abs 3 lbkStadtR kann in diesem Sinne als eine Bestimmung gesehen werden, die die politische Tätigkeit der Opposition unterstützt. Denn es ist ein Unterschied, ob ein Mandatar – wenn auch nur passiv – an einer Ausschusssitzung teilnehmen kann oder ob er auf die Ausschussprotokolle angewiesen ist, die in der Regel Resümee- oft auch nur Beschlussprotokolle sind. Ist nun eine Gemeinderatspartei mit nur einem Mitglied im Gemeinderat vertreten, so steht das Recht auf passive Teilnahme nur diesem einen Mitglied zu. Ist dieses Mitglied verhindert (Krankheit, Unfall, etc) so kann es sich für die Plenararbeit zwar von einem Ersatzmitglied vertreten lassen, dieses Recht steht ihm bezüglich der passiven Teilnahme in den Ausschüssen aber nicht zu. Eine solche Vertretung steht nur Ausschussmitgliedern zu. Warum die GO eine solche restriktive Regelung trifft, ist sachlich eigentlich nicht zu begründen. Denn im Verhinderungsfall wird dieses Recht bis zur Aufhebung des Hinderungsgrundes vollkommen suspendiert. Dabei stünde – wie auch für die Plenarsitzungen – ein Ersatzmitglied ja durchaus zur Verfügung.“

¹ Siehe *„Rechtliche Beurteilung: Die Möglichkeit, dass auch Ersatzmitglieder einer Gemeinderatspartei an Ausschusssitzungen teilnehmen dürfen“*, Karl Weber, 07.08.2018

Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Gemeinderates in die Hand des Bürgermeisters das Amtsgelöbnis zu leisten, „in Treue die Landes- und die Bundesverfassung sowie die sonstigen Gesetze des Landes Tirol und des Bundes zu befolgen, das Wohl der Stadt nach bestem Wissen und Können zu fördern sowie unparteiisch und uneigennützig ihres Amtes zu walten“.²

Um das Wohl der Stadt nach bestem Wissen fördern zu können, brauchen die Gemeinderäte in erster Linie Information! Diese Information kann unter anderem in den Ausschüssen des Gemeinderates gesammelt werden. Ausschussmitgliedern, Zuhörern in Ausschüssen und natürlich allen Gemeinderäten und im Falle auch Ersatzgemeinderäten muss der Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen samt Einschau in Unterlagen möglich sein!

Die Demokratie gebietet dies geradezu. Die Möglichkeit der Nominierung von Ersatzgemeinderäten als Zuhörer in Ausschüssen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, ergänzt durch eine entsprechende Vertretungsmöglichkeit, sollte auch aus diesem Grunde klar gesetzlich geregelt sein:

„Die nicht in den Ausschüssen vertretenen Gemeinderatsparteien haben das Recht, aus ihrer Mitte je ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates namhaft zu machen, das berechtigt ist, an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung kann sich der Zuhörer durch jedes andere Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Ein Frage- oder Rederecht kommt diesen Personen nur zu, wenn dies der jeweilige Ausschuss beschließt.“

Mit dieser Regelung können die Gemeinderatsmandatäre ein Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft machen, das für sie als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Und auch für den Verhinderungsfall des nominierten Zuhörers ist Vorkehrung getroffen. Somit kann ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates als Zuhörer der Sitzung beiwohnen.

Aus diesem Grunde und um in Zukunft Interpretationsprobleme hintanzuhalten, sollte das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck antragsentsprechend geändert werden!

Innsbruck, am 27. September 2018

² Siehe § 12 Innsbrucker Stadtrecht